

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 330

Potsdam, 25.07.2018

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 09.05.2018 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293 vom 30.08.2016) folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (Präsenzstudiengang) erlassen, die der Senat am 04.07.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele der Praktika	2
§ 3 Praktikumsformen	3
§ 4 Praktikumsbüro	3
§ 5 Praktikumsplätze	3
§ 6 Anerkennung der Praxistage / Praxisphasen	4
§ 7 Betreuung durch die Fachhochschule Potsdam	4
§ 8 Wiederholung und Wechsel der Praxis-tage/ Praxisphasen	4
§ 9 Praxisphase im Ausland	4
§ 10 Inkrafttreten	4

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt auf Basis von § 1 Abs. 2 der RO – SP der Fachhochschule Potsdam und von § 5 Babek-SPO die integrierte praktische Ausbildung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (ABK Nr. 328 vom 25.07.2018).

**§ 2
Ziele der Praktika**

- (1) Integrierte praktische Ausbildung
Die praktische Ausbildung im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit stellt einen, von der Fachhochschule formal und inhaltlich geregelten und durch Lehrveranstaltungen begleiteten Abschnitt dar.
Im Rahmen der integrierten praktischen Ausbildung sollen die Studierenden den Bereich der pädagogischen Arbeit vornehmlich mit Kindern in der Altersstufe 0-12 durch eigene Tätigkeiten kennenlernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen überprüfen, reflektieren und festigen. Die Praxiserfahrungen und -reflexionen dienen auch der Gewinnung professioneller Einstellungen und Kompetenzen in der pädagogisch-erzieherischen Arbeit mit Kindern.
- (2) Die Studierenden sollen durch die integrierte praktische Ausbildung dazu befähigt werden,
 - die gewählten Praxisfelder strukturell und inhaltlich zu erschließen;
 - praxisrelevante, theoriegestützte Verfahren zur ressourcenorientierten Beobachtung und Begleitung von Kindern im Alter von 0 - 12 Jahren zu erwerben;
 - geeignete Strategien zur Anregung von Bildungs- und Lernprozessen zu entwickeln und zu reflektieren;
 - individuelle Entwicklungsziele im Kontext der Hochschulbegleitung zu entwickeln und diese im Rahmen bezugswissenschaftlich relevanter Fragestellungen zu verorten;
 - die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in verschiedenen Praxisfeldern sowohl mit einzelnen Kindern als auch mit Kindergruppen zu überprüfen;

- Beobachtungen und Handlungsvollzüge theoretisch einordnen zu können;
- in der Praxis aufgeworfene, Interaktionen, Erfahrungen und eventuelle Problemlagen analytisch aufzuarbeiten;
- einen forschenden Habitus im Kontext der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Erwachsenen zu entwickeln;
- die eigene Person und den eigenen Anteil an den Prozessen sozialpädagogischen Handelns erkennen und reflektieren zu können;
- eine reflektierte Haltung gegenüber Kindern, Eltern und Kolleginnen/Kollegen in ihrer sozialpädagogischen Praxis zu entwickeln.

§ 3

Praktikumsformen

Die integrierte praktische Ausbildung findet in Form von Praxistagen und mehrwöchigen Praxisphasen statt und hat einen Umfang von insgesamt 840 Stunden.

1. Praxistage im Umfang von 520 Stunden

Die Praxistage erfolgen in den ersten fünf Semestern jeweils an einem Tag pro Woche in der Veranstaltungszeit und sollen in Krippen, Kindertagesstätten und Horten absolviert werden; die verschiedenen Altersstufen der Kinder haben einen inhaltlichen Bezug zu den Themen der Werkstätten in den Modulen 1, 8 und 14 (s. Modulhandbuch). Praxiserfahrungen in diesen Einrichtungen sind deshalb von Bedeutung. Praxisphasen in Beratungsstellen oder Familienzentren sowie Heimen können nach den Praktika in Kitas absolviert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

2. Mehrwöchige Praxisphasen im Umfang von 320 Stunden

Die mehrwöchigen Praxisphasen müssen zwischen dem dritten und fünften Semester absolviert werden. Im Regelfall sollten sich die Praxisphasen auf zwei Abschnitte verteilen, wovon ein Abschnitt mindestens vier fortlaufende Wochen umfassen muss. Zur Ermöglichung von Auslandspraktika oder eines vom Studienort fernen Praktikumsplatzes können die Praxisphasen abweichend von der zuvor genannten Regel auch an einem Stück absolviert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 4

Praktikumsbüro

- (1) Das Praktikumsbüro ist eine ständige Einrichtung des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Das Praktikumsbüro übernimmt für den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überprüfung der Praktikumsstellen hinsichtlich der formalen Bedingungen und ihrer Eignung zur Ausbildung von Praktikantinnen/Praktikanten sowie der Genehmigung der Praktikumsstellen in Kooperation mit den jeweiligen Lehrenden der Module 1, 8 und 14
 - Koordination und Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen sowie den Anleiterinnen/Anleitern
 - Beratung Studierender bei der Wahl von Praktikumsstellen und individuelle Beratung von Praktikumsanleiterinnen/-anleitern

§ 5

Praktikumsplätze

- (1) Der integrierte praktische Ausbildungsabschnitt wird in Einrichtungen der öffentlichen oder freien Trägerschaft im Bereich Erziehung und Bildung für Kinder durchgeführt, wie z. B. Krippen, Kindertagesstätten und Horteinrichtungen oder in Schulen und Einrichtungen zur erzieherischen Hilfe. Voraussetzung für die Durchführung ist das Vorhandensein einer qualifizierten Anleitung in der Praxiseinrichtung. Im Einzelfall sind in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden der Module 1, 8 und 14 Ausnahmen möglich.
- (2) Die Praktikumsstelle muss den Praktikantinnen/Praktikanten eine Einführung in das Arbeitsfeld, eine Begleitung und die Hinführung zu selbstständiger Tätigkeit sowie eine fachlich fundierte Reflexion ermöglichen und hierfür eine qualifizierte Anleitung gewährleisten. Im Studium vereinbarte Aufgabenstellungen müssen durchgeführt werden können. Hierzu wird für die langen Praktika ein Ausbildungsplan mit entsprechenden Zielen in Kooperation mit der jeweiligen Praxisstelle erarbeitet. Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbstständig. Zwischen den Studierenden, der/den Praktikumsstelle(n) und der FHP wird ein Vertrag abgeschlossen.

§ 6

Anerkennung der Praxistage / Praxisphasen

- (1) Praxistage gemäß § 3 Abs. 1 sind anerkannt, wenn diese von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Module 1, 8 und 14 als ordnungsgemäß abgeleistet bestätigt werden.
- (2) Die Anerkennung der Praxisphasen gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden der Module 1, 8 und 14 und dem Praktikumsbüro. Außerdem ist der Abschluss des Praxissemestervertrages erforderlich. Die Praxisphasen gelten nur dann als abgeleistet, wenn eine Unterbrechung durch Krankheit oder Krankheit der Kinder nicht länger als 10 % der Gesamtlaufzeit des Praktikums dauert. Ein Nachweis ist an das Praktikumsbüro und an die Praktikumeinrichtung zu erbringen.

§ 7

Betreuung durch die Fachhochschule Potsdam

Während der Praxistage/ Praxisphasen obliegt die Betreuung den jeweiligen Lehrenden der Module 1, 8 und 14 in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Praktikumsbüros.

§ 8

Wiederholung und Wechsel der Praxis-tage/ Praxisphasen

- (1) Die Praxistage und Praxisphasen müssen wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 6 dieser Ordnung nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters erbracht sind.
- (2) Die Praxisphasen müssen auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung die in § 6 Abs. 2 genannten Fristen übersteigt.
- (3) Innerhalb der ersten drei Wochen kann die Praxisstelle in Absprache mit den modulverantwortlichen Lehrenden gewechselt werden.

§ 8

Praxisphase im Ausland (Auslandspraktikum)

- (1) Eine Auslandspraxisphase ist ausdrücklich erwünscht. Während der Auslandspraxisphase sind regelmäßige Kontakte zur FHP sicherzustellen. Die Begleitung und Reflexion orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und entspricht den inhaltlichen Standards, die in den Modulbeschreibungen festgeschrieben sind.
- (2) Alle Angelegenheiten, die die Auslandspraxisphase betreffen, werden in Kooperation mit der/dem Auslandsbeauftragten und dem Praktikumsbüro bearbeitet. Die Vorgaben der Praktikumsordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Praktikumsbüros in Kooperation mit der/dem Auslandsbeauftragten.
- (4) Wird die Praxisphase an hochschulfernen Orten abgeleistet gelten die Bestimmungen der Absätze 1-3 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Andrea Schmidt
Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Potsdam, den 25.07.2018